



- zu Vorlagen 17/1398 und 17/1399 -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Vorsitzende des Rechtsausschusses  
des Landtags Rheinland-Pfalz  
Frau  
Marlies Kohnle-Gros  
Platz der Republik 1  
55116 Mainz

*Handwritten signature*  
DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4887  
Poststelle@jm.rlp.de  
www.jm.rlp.de

30 . Mai 2017

*Handwritten initials*

Mein Aktenzeichen  
4110E10-1-180  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Lutz Pittner  
Poststelle@jm.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-4860  
06131 16-4899

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages Rheinland-Pfalz am 24. Mai 2017**

**Sprechvermerk zu den Tagesordnungspunkten 6a) „Aussetzung der Hauptverhandlung in einem Strafverfahren gegen Rechtsextremisten am Landgericht“ und 6b) „Geplatzter Neonaziprozess – Vertrauen in den Rechtsstaat gefährdet“**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Rechtsausschuss des Landtages Rheinland-Pfalz hat im Rahmen der Behandlung der vorstehend näher bezeichneten Tagesordnungspunkte Nr. 6a) und Nr. 6b) in der Sitzung am 24. Mai 2017 um Übermittlung des Sprechvermerks von Herrn Staatsminister Mertin an den Rechtsausschuss gebeten. Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach.

„Anrede,

*das Landgericht Koblenz hat mit Beschluss vom 2. Mai 2017 das Verfahren gegen Mitglieder des sogenannten „Aktionsbündnis Mittelrhein“ mit Blick auf den zeitnahen Eintritt des Ruhestandalters des Vorsitzenden Richters ausgesetzt.*



*Bevor ich auf die Gründe für die Aussetzung des Verfahrens und auf die aktuellen Entwicklungen eingehe, möchte ich Ihnen in einem kurzen Überblick die Dimension dieses außergewöhnlichen Strafverfahrens verdeutlichen.*

*Die Staatsanwaltschaft Koblenz erhob im August 2012 Anklage gegen 26 zum Tatzeitpunkt teilweise heranwachsende Personen, die dem rechtsextremistischen Spektrum, dem sogenannten „Aktionsbündnis Mittelrhein“ zugeordnet wurden. Die Hauptvorwürfe der 926-seitigen Anklageschrift bestanden aus der Bildung einer kriminellen Vereinigung und des schweren Landfriedensbruchs. Zum Zeitpunkt der Anklageerhebung befanden sich insgesamt 22 Angeklagte in Haft.*

*Sachlich zuständig ist die 12. große Strafkammer des Landgerichts Koblenz als Staatsschutzkammer.*

*Der zum Zeitpunkt der Anklageerhebung 60jährige Vorsitzende Richter dieser Strafkammer verfügt über eine hohe Erfahrung in der Bearbeitung von Strafverfahren. Er hat in seiner Laufbahn fast ausschließlich Strafsachen bearbeitet und ist seit dem Jahr 2000 ununterbrochen Vorsitzender einer großen Strafkammer.*

*Um Ihnen einen Eindruck des zu bewältigenden Prozessstoffs zu geben, möchte ich Ihnen nur kurz den Umfang der Verfahrensakten darstellen. Das Gericht hatte sich mit 54 Hauptakten zu befassen, die etwa 13.850 Seiten umfassen. Es existieren daneben 52 Fallakten, die aus mehr als 250 Aktenbänden bestehen. Für jeden der 26 Angeklagten wurden Personenakten angelegt, die mittlerweile insgesamt 68 Aktenbände umfassen. Die sich aus der Telefonüberwachung der Angeklagten ergebenden 70 Ordner beinhalten mehr als 70.000 Telefonverbindungen.*

*In das Verfahren wurden mehr als 200 Bild- und Videodateien eingeführt, die das Gericht zu sichten und zu bewerten hatte.*

*Neben der eigentlichen Beweisaufnahme, die unter anderem die Vernehmung von 120 Zeugen beinhaltete, hatte sich das Gericht mit etwa 500 Befangenheitsanträgen zu befassen – zusammengefasst in 13 Sonderbänden mit mehr als 3300 Sei-*



*ten. Darin sind die mehr als 400 Verfahrensanhträge, 50 Gegenvorstellungen und über 240 Beweisanträge noch nicht enthalten. Insgesamt lagen dem Landgericht Koblenz ca. 1200 Anträge zur Entscheidung vor.*

*Die Angeklagten wurden durch 56 Verteidiger vertreten. Die Staatsanwaltschaft Koblenz hat zur Sitzungsververtretung insgesamt 11 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingesetzt.*

*Während der nahezu fünfjährigen Dauer der Hauptverhandlung haben 337 Hauptverhandlungstage stattgefunden. Die Sitzungsfrequenz lag zunächst bei 2 und ab Februar 2014 bei 3 wöchentlich durchgeführten Terminen.*

*Durch Abtrennung der Verfahren einzelner Angeklagter konnten die Verfahren gegen neun Personen mit mittlerweile rechtskräftigen Urteilen bzw. durch Einstellungsentscheidungen abgeschlossen werden.*

*Keiner der Angeklagten befindet sich noch in Haft.*

*Zuletzt hat das Landgericht Koblenz die Verfahrensbeteiligten um Stellungnahme zur Frage einer Verfahrenseinstellung wegen eines möglichen Verfahrenshindernisses gebeten, das sich aus der mittlerweile fast fünfjährigen Verhandlungsdauer nach Aussetzung des Verfahrens ergeben könnte.*

*Auf welche Weise das Verfahren weitergeführt wird (denkbar ist neben der Verfahrenseinstellung auch die erneute Durchführung der Hauptverhandlung in anderer Kammerbesetzung) obliegt der zuständigen Kammer und wird ggf. auch vom weiteren Verhalten der übrigen Verfahrensbeteiligten abhängig sein. Nicht zuletzt aus diesem Grund sowie mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit bitte ich um Verständnis, dass ich mich zur weiteren Vorgehensweise der zuständigen Strafkammer nicht äußere.*

*Aber lassen Sie mich kurz auf die Gründe der Aussetzungsentscheidung vom 2. Mai 2017 eingehen.*



*Das Landgericht Koblenz hat in seinem Beschluss ausgeführt, dass der Vorsitzende Richter zum 30. Juni 2017 wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem richterlichen Dienst ausscheiden müsse und auszuschließen sei, dass die Hauptverhandlung bis zu diesem Zeitpunkt zum Abschluss gebracht werden könne.*

*Grundlagen dieser Erwägungen sind der strafprozessuale Grundsatz der Unmittelbarkeit sowie der verfassungsrechtlich garantierte Anspruch auf den gesetzlichen Richter. Sie verbieten es, Richterinnen und Richter im Laufe einer Hauptverhandlung beliebig auszutauschen oder hinzuzufügen. Nur die nach der Geschäftsverteilung zu Beginn der Verhandlung zuständigen Richterinnen und Richter sind als gesetzliche Richter zur Entscheidung berufen.*

*Um zu gewährleisten, dass im Falle einer dauerhaften Verhinderung von Berufsrichtern und Schöffen während der Hauptverhandlung keine Prozessaussetzung erfolgen muss, kann der Kammervorsitzende nach § 192 Abs. 2 und Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vor Beginn der Hauptverhandlung die Zuziehung von Ergänzungsrichtern oder Ergänzungsschöffen bestimmen, die – auch wenn sie nicht zum Einsatz kommen – während der kompletten Verhandlung anwesend sein müssen.*

*Die Bestimmung von Ergänzungsrichtern und Ergänzungsschöffen erfolgt, soweit die oder der Vorsitzende dies angesichts des Umfangs der Sache und der zu erwartenden Verfahrensdauer für erforderlich hält. Diese auf einer Prognose beruhende Entscheidung unterliegt der richterlichen Unabhängigkeit. Sie entzieht sich daher vollständig einer Überprüfung durch das Präsidium oder die durch die Verwaltung des Landgerichts. Der Vorsitzende Richter des Landgerichts Koblenz hat sich für eine solche Verfahrensweise entschieden. Er hat dem von ihm erwarteten Umfang der Hauptverhandlung durch frühzeitige Bestimmung von zwei Ergänzungsschöffen und einem Ergänzungsrichter Rechnung getragen.*

*Der von mir bereits dargelegte außergewöhnliche Verfahrensablauf und der Umfang der Hauptverhandlung, der zu Beginn in dieser Weise nicht vorhergesehen*



wurde, hat dann dazu geführt, dass die Kammer nach Ausscheiden eines Richters zu einem früheren Verfahrenszeitpunkt und bei Ausscheiden des Vorsitzenden infolge seines Ruhestandes Ende Juni 2017 nach einer Hauptverhandlungsdauer von nahezu fünf Jahren nicht mehr ordnungsgemäß besetzt werden kann.

Die Gründe für diese Entwicklung sind ausschließlich strafprozessualer und gerichtsverfassungsrechtlicher Natur.

Zum ordnungsgemäßen Abschluss des Verfahrens wäre nach den Gründen der Aussetzungsentscheidung eine Fortsetzung der Verhandlung über den Eintritt des Vorsitzenden in den Ruhestand hinaus erforderlich.

Wie bereits ausgeführt, ist aber eine nachträgliche Bestimmung von Ergänzungsrichtern nicht möglich. Eine Verlängerung der Dienstzeit des Vorsitzenden Richters über das gesetzliche Ruhestandsalter hinaus untersagt § 4 Abs. 2 Landesrichtergesetz ausdrücklich. Damit ist eine Fortsetzung der bisherigen Hauptverhandlung aus Sicht der Strafkammer nicht mehr möglich.

Dass die Aussetzung des Verfahrens in der öffentlichen Wahrnehmung kritisch betrachtet und Zweifel an der Handlungsfähigkeit des Rechtsstaates geäußert werden, ist durchaus nachvollziehbar. Wichtig ist in dieser Diskussion jedoch die notwendige Differenzierung.

Der Grundsatz des im Vorhinein bestimmten gesetzlichen Richters nach Art. 101 Grundgesetz, der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit nach Art. 97 Grundgesetz und der Grundsatz der einheitlichen Hauptverhandlung in ununterbrochener Anwesenheit der Richter sind elementare rechtsstaatliche Grundsätze des Strafprozesses.

Ist die Aussetzung eines Verfahrens erforderlich, um diesen Grundsätzen Rechnung zu tragen, so ist dies sicherlich nicht nur aus Sicht der Öffentlichkeit bedauerlich. Gleichwohl ist diese Entscheidung Ausdruck von Rechtsstaatlichkeit und zeigt, dass der Rechtsstaat solche Konsequenzen aushalten muss.



*Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!*

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin